

**Ehrungsordnung**  
**des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der Niedersächsische Fußballverband ehrt Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,

- a) durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied,
- b) durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

**§ 2**  
**Ehrenpräsidentschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft**

(1)  
Zum Ehrenpräsidenten auf Verbandsebene und Ehrenvorsitzenden auf Bezirks- oder Kreisebene wird nur derjenige ernannt, der das Amt des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt hat.

(2)  
Die Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden werden auf Antrag des jeweiligen Vorstandes auf den Verbands-, Bezirks- bzw. Kreistagen ernannt, zu denen sie nach ihrer Ernennung stets eingeladen werden. Sie haben dort beratende Stimme. Außerdem ist dieses Ehrenamt mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Vorstand verbunden.

Ehrenpräsidenten nehmen diese Funktion im Präsidium und Verbandsvorstand wahr.

(3)  
Eine Ehrenmitgliedschaft ist auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene möglich.

Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Verbandsebene ist der Besitz der Goldenen Ehrennadel des

Niedersächsischen Fußballverbandes. Die Ernennungsvoraussetzungen auf Bezirks- und Kreisebene werden von den Bezirks- und Kreistagen eigenverantwortlich festgelegt.

Die Ernennung erfolgt auf dem Verbands-, Bezirks- oder Kreistag. Antragsberechtigt ist der Vorstand der jeweiligen Ebene.

Ehrenmitglieder werden zu den Verbands-, Bezirks- oder Kreistagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

### **§ 3**

#### **Auszeichnungen und Ehrungen**

Als Ehrung und Auszeichnung verleiht der Niedersächsische Fußballverband:

- a) die Verdienstnadel,
- b) die Silberne Verdienstnadel,
- c) die Goldene Verdienstnadel,
- d) die Silberne Ehrennadel,
- e) die Goldene Ehrennadel,
- f) den Goldenen Ehrenring,
- g) die Ehrengabe,
- h) die Leistungsnadel.

### **§4**

#### **Verdienst- und Ehrennadeln, Ehrenring**

(1)

Die Verdienstnadel wird verliehen an Vereinsmitarbeiter und Schiedsrichter, die mindestens 15 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben oder aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind.

(2)

Die Silberne Verdienstnadel kann an Vereinsmitarbeiter und Schiedsrichter, die 25 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben oder besondere Verdienste als aktiver Schiedsrichter erworben haben, verliehen werden.

(3)

Die Goldene Verdienstnadel kann an Vereinsmitarbeiter und Schiedsrichter, die 40 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt oder besondere Verdienste als aktiver Schiedsrichter erworben haben, verliehen werden.

(4)

Die Silberne Ehrennadel wird für langjährige verdienstvolle Arbeit auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene im Niedersächsischen Fußballverband verliehen.

(5)

Die Goldene Ehrennadel wird an Personen verliehen, die mindestens 25 Jahre verdienstvolle Arbeit auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene im Niedersächsischen Fußballverband verrichtet haben.

(6)

Der Goldene Ehrenring wird an Personen verliehen, die sich durch herausragende Verdienste für den Verband ausgezeichnet haben.

(7)

In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium eine kürzere Tätigkeitsfrist zulassen.

(8)

Antragsberechtigt für die Verleihung von Verdienst- und Ehrennadeln sowie des Ehrenringes sind der Verbandsvorstand und die Bezirksvorstände. Die Kreisvorstände haben ein Vorschlagsrecht. Anträge sind 3 Monate vor dem in Aussicht genommenen Verleihungstag an die Geschäftsstelle des NFV zu stellen.

Die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne der Abs. (1) bis (6) erfolgt durch Beschluss des Verbandspräsidiums.

## **§ 5 Ehrung für Vereine**

(1)

Fußballvereine und Fußballabteilungen von Mitgliedsvereinen, die ihr 50jähriges Jubiläum und danach alle durch 25 teilbaren Jubiläen begehen, erhalten vom NFV eine Ehrengabe.

(2)

Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über Kreis, Bezirk und Verband an den DFB. Die Anträge müssen mindestens ein halbes Jahr vor dem Vereinsjubiläum gestellt werden.

## **§ 6 Leistungsnadeln**

(1)

Leistungsnadeln werden an aktive Spieler und Spielerinnen verliehen:

in Bronze für die Teilnahme an 5 Verbandsauswahlspielen,  
in Silber für die Teilnahme an 10 Verbandsauswahlspielen,  
in Gold für die Teilnahme an 20 Verbandsauswahlspielen.

(2)

An Junioren und Juniorinnen werden Leistungsnadeln in Gold für 30 Verbandsauswahlspiele verliehen.

(3)

Für die Verleihung der Leistungsnadel gelten als Verbandsauswahlspiele

- alle Spiele der Niedersachsen-Auswahl (Frauen-, Herren- und Junioren-/Juniorinnenmannschaften) gegen Mannschaften anderer Landesverbände,
- Spiele gegen eine DFB-Auswahl,
- Spiele gegen eine ausländische Verbands- oder Nationalmannschaft oder gegen gleichrangige ausländische Mannschaften.

(4)

Die Verleihung erfolgt durch das Verbandspräsidium auf Vorschlag des Verbandsspiel-, -frauen oder -jugendausschusses.

## **§ 7 Urkunden und Veröffentlichungen**

Über die Ernennung und Auszeichnung werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ des NFV.

## **§ 8 Besondere Rechte**

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder sowie Träger der Goldenen Ehrennadel und des Goldenen Ehrenringes haben das Recht des freien Eintritts bei Verbands- und Auswahlspielen des NFV in seinem Verbandsgebiet.

## **§ 9 Widerruf**

Der Verbands-, Bezirks- bzw. Kreistag kann Ernennungen und Auszeichnungen im Sinne der §§ 2 und 3 auf Antrag des jeweiligen Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die verliehenen Auszeichnungen und Urkunden sind in diesem Fall an den NFV zurückzugeben.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Diese Ehrungsordnung tritt an die Stelle der bisherigen Ehrungsordnung gemäß Beschluss des Verbandsbeirates vom 18.11.2006.